

FRIEDLAND - AM POGGENPUHL

Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom 29.04.03... folgende Satzung für das Gebiet AM POGGENPUHL erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, welches innerhalb der in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichsgrenze liegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

(1) Die Stadtvertretung Friedland hat auf ihrer Sitzung am 20.11.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte am 22.01.2003 ortsüblich durch Veröffentlichung in der Neuen Friedländer Zeitung.

Friedland, 28.01.03

Bürgermeister

(2) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.01.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Friedland, 28.01.03

Bürgermeister

(3) Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung haben in der Zeit vom 30.01.2003 bis zum 04.03.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.01.2003 in der Neuen Friedländer Zeitung bekannt gemacht worden. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 20.11.2002 durchgeführt.

Friedland, 10.03.03

Bürgermeister

(4) Die Stadtvertretung hat am 30.04.03 die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Friedland, 19.05.03

Bürgermeister

(5) Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (mit Eintragung der Abgrenzungslinie), wurde am 30.04.03 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde gebilligt.

Friedland, 19.05.03

Bürgermeister

(6) Die Satzung wurde gemäß §246 Abs.1a BauGB i.V.m. der Verordnung zur Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch (AnzVO) der höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Mecklenburg Strelitz angezeigt.

Friedland, 12.01.04

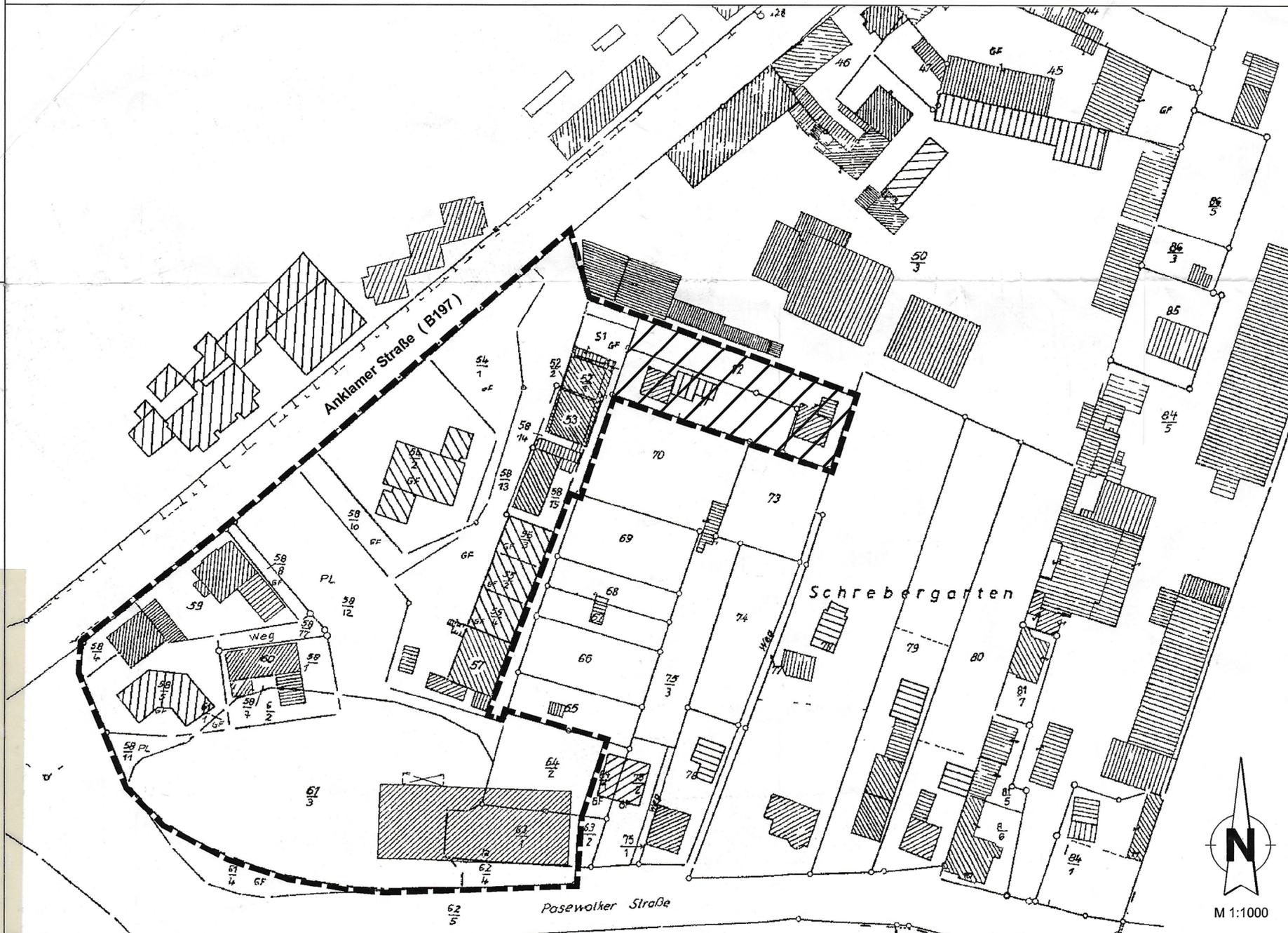
Bürgermeister

(7) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, sind am 24.12.03 durch Veröffentlichung in der Neuen Friedländer Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 23.12.03 in Kraft getreten.

Friedland, 12.01.04

Bürgermeister

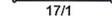


Kartengrundlage:

Auszug aus der Flurkarte Gemarkung Friedland Flur 2, im Bestand ergänzt aus den Unterlagen der Befliegung

Planzeichnung

Planzeichenerklärung

	vorh. Wohn- u. Produktionsanlagen / Nebenanlagen (lt. Flurstückskarte)	
	ergänzter Gebäudebestand aus Befliegung	
	Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnr.	
	Geltungsbereich der Satzung	§34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB
	Ergänzungsbereich	§34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB

Hinweise

1. Im Geltungsbereich der Planung sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Da jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, sind die Hinweise des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zu beachten. Bei Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen ist gemäß § 11 DSchG M-V die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.
2. Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich lt. Altlastenkataster keine Altlasten und / oder altlastverdächtige Flächen. Werden gegenteilige Tatsachen bekannt, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises zu benachrichtigen.
3. Seitens der Wasserwirtschaft wird darauf hingewiesen, daß sich der Standort innerhalb der weiteren Wasserschutzzone der Wasserfassung I Friedland liegt.

STADT FRIEDLAND

Ergänzungssatzung Am Poggenpuhl

Satzung nach §34 Abs.4 Satz1 Nr.3 BauGB

rechtskräftig

Stadtverwaltung Friedland
Carl Leuschner Straße 1
17098 Friedland

Datum: 24.12.03